

# **Prevo-Reglement**

## der Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge

Ausgabe Januar 2018

---

## Aufnahme in die Vorsorgekasse

---

### A1

#### Risikoprüfung

Hat die versicherte Person ein Leiden oder Gebrechen oder ist sie nicht vollständig arbeitsfähig und übersteigen die Vorsorgeleistungen die gesetzlichen Mindestleistungen, so kann die Stiftung eine Risikoprüfung verlangen und/oder einen Leistungsvorbehalt für den Todes- oder Invaliditätsfall anbringen.

Tritt der Tod oder die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines vorbehaltenen Leidens während der Vorbehaltsdauer ein, werden auch nach deren Ablauf maximal die obligatorischen bzw. die nach Massgabe des beschränkten versicherten Lohnes berechneten Leistungen erbracht. Der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworbene Vorsorgeschutz bleibt gewahrt.

### A2

Für die Erhöhung von Vorsorgeleistungen gilt diese Bestimmung sinngemäss.

### A3

#### Ausnahmen von der Versicherung

Nicht in die Vorsorgekasse aufgenommen werden Arbeitnehmer, die

- im Zeitpunkt der Aufnahme im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
- in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen;
- bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.

### A4

Das Einkommen, welches eine versicherte Person bei einem anderen Arbeitgeber oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt, kann nicht versichert werden.

### A5

#### Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Vorsorgekasse und dauert bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Austritt aus der Vorsorgekasse. Bei Invalidität gelten die Bestimmungen über Altersleistungen die Befreiung von der Beitragszahlung.

### A6

#### Einkauf von Beitragsjahren

Im gesetzlich zulässigen Rahmen ist der Einkauf von Beitragsjahren in den überobligatorischen Teil des Altersguthabens möglich.

Insoweit eine Arbeitsunfähigkeit besteht, ist ein Einkauf ausgeschlossen. Für Bezüger einer Invalidenrente gilt dieser Ausschluss nach Massgabe ihres Rentenanspruches.

### A7

Ist das Einkaufspotenzial gemäss dem Reglement voll ausgeschöpft, sind ab Vollendung des 50. Altersjahres zusätzliche Einkäufe möglich, um Leistungskürzungen bei vorzeitiger Pensionierung ganz oder teilweise auszugleichen (Auskauf). Für den Auskauf gelten die reglementarischen Voraussetzungen des Einkaufs von Beitragsjahren sinngemäss.

Der Auskauf wird in einem separaten Alterskonto geführt und im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung dem rentenbildenden überobligatorischen Altersguthaben zugerechnet.

Bis zur vorzeitigen Pensionierung entspricht die maximal mögliche Auskaufssumme der Summe der fehlenden Altersgutschriften ohne Zins für die Jahre vom geplanten vorzeitigen Pensionierungsalter bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter, höchstens aber der Summe der Altersgutschriften der letzten 5 Jahre vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter (Teilauskauf).

Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel um höchstens 5% überschritten werden. Die nicht mehr zur Finanzierung der Leistungskürzungen benötigten Mittel aus dem separaten Alterskonto werden zur Begleichung von bis zur Pensionierung noch zu leistenden Arbeitnehmerbeiträgen verwendet. Überschüssende Alterskapitalien verfallen zu Gunsten der Vorsorgekasse.

Im Zeitpunkt der definitiv durchgeführten vorzeitigen Pensionierung kann unter Anrechnung eines bereits geleisteten Teileinkaufs maximal die Differenz zwischen der voraussichtlichen Altersrente im ordentlichen Schlussalter und der reduzierten Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung ausgekauft werden (Vollauskauf).

Bei Vollauskauf erlischt das reglementarische Recht, die Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform zu verlangen.

Bei Tod vor der Pensionierung wird das Guthaben auf dem separaten Alterskonto für den Auskauf als zusätzliche Todesfallsumme ausgerichtet.

Bei einem Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung erfolgt eine Entnahme aus dem separaten Alterskonto für den Auskauf gemäss den Bestimmungen des Vorsorgeplans.

Bei Dienstaustritt ist das Guthaben für den Auskauf Bestandteil des gesamten vorhandenen Altersguthabens (Deckungskapital im Sinne von Art. 15 FZG).

Die steuerliche Beurteilung eines Einkaufs erfolgt im Einzelfall durch die zuständigen Steuerbehörden und die Abklärung ist Sache der versicherten Person. Die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

---

## Altersleistungen

---

### Altersrente

#### B1

##### Anspruchsvoraussetzungen

Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (Männer) bzw. des 64. Altersjahres (Frauen) erreicht.

#### B2

Bezieht eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Pensionierung eine Invalidenrente nach diesem Reglement, so entspricht die Altersrente mindestens der gesetzlichen Invalidenrente.

**B3**

Die versicherte Person kann die vorzeitige Pensionierung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres verlangen. Bei der vorzeitigen Pensionierung wird der Umwandlungssatz entsprechend angepasst.

**B4**

Wird das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus zu mindestens 40% weitergeführt, kann die Fälligkeit der Altersleistungen bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Der Umwandlungssatz wird entsprechend angepasst.

Der zum Zeitpunkt des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters geltende Satz der Altersgutschriften gilt weiter. Das Altersguthaben wird weiter verzinst.

Bei Tod vor der Pensionierung nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters sind im Falle des Aufschubs der Altersleistung folgende Hinterlassenenrenten versichert:

- Eine Ehegattenrente in Höhe von 60% der voraussichtlichen Altersrente im 70. Altersjahr
- Eine Lebenspartnerrente in Höhe von 60% der voraussichtlichen Altersrente im 70. Altersjahr
- Eine Waisenrente in Höhe von 20% der voraussichtlichen Altersrente im 70. Altersjahr

Die Versicherung sämtlicher Erwerbsunfähigkeitsleistungen und der zusätzlichen Todesfallsummen erlischt ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

**B5**

Wird nach Vollendung des 58. Altersjahres der Beschäftigungsgrad beim Arbeitgeber um mindestens 30% einer Vollzeitbeschäftigung reduziert und verbleibt ein Beschäftigungsgrad von mindestens 40% einer Vollzeitbeschäftigung besteht entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades Anspruch auf anteilmässige Altersleistungen gemäss den Grundsätzen über die vorzeitige Pensionierung.

**B6**

**Kapitalabfindung**

Die anspruchsberechtigte Person kann, soweit noch kein anderer Vorsorgefall eingetreten ist, das Altersguthaben ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung verlangen. Dazu muss sie eine schriftliche Erklärung spätestens zwei Monate vor der ersten Altersrentenzahlung gegenüber der Stiftung abgeben. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt beim Rücktritt. Betrifft sie das ganze Altersguthaben, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis, einschliesslich der nach dem Rücktrittsalter versicherten Ehegatten- und Kinderrenten. Für den Teilkapitalbezug gilt die Regelung zur Entnahme aus dem Altersguthaben gemäss Vorsorgeplan. Die nach dem Teilbezug versicherten Ansprüche sind von der Höhe des verbleibenden Altersguthabens abhängig.

Verlangt eine verheiratete oder als Partner eingetragene versicherte Person eine Kapitalabfindung anstelle der Altersleistungen, so ist das schriftliche Einverständnis des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Stiftung kann auf Kosten der versicherten Person Nachweise der Zustimmung verlangen.

Eine erwerbsunfähige Person kann nach Massgabe ihrer Erwerbsunfähigkeit keine Kapitalabfindung verlangen, es sei denn, sie habe auf Kapital optiert

- vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit
- als Bezügerin einer Invalidenrente nach UVG oder MVG, und diese über das AHV Rentenalter hinaus ausgerichtet wird.

Anstelle der Rente wird in jedem Fall eine Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn die Altersrente weniger als 10% der einfachen AHV-Mindestaltersrente beträgt.

**Pensionierten-Kinderrenten**

**B7**

Ein(e) Altersrentner(in) hat für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten.

**B8**

Pensionierten-Kinderrenten werden in jedem Fall nur so lange bezahlt, als eine Altersrente ausgerichtet wird.

---

## Invaliditätsleistungen

---

**Invalidenrente**

**C1**

**Anspruchsvoraussetzungen**

Wird eine versicherte Person vor der Pensionierung invalid, so hat sie Anspruch auf Invaliditätsleistungen, soweit sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die als Minderjährige oder infolge eines Geburtsgebrechens invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren. Die Invalidenleistungen sind in diesen Fällen auf die Leistungen gemäss BVG begrenzt.

Die Stiftung verweigert oder kürzt ihre Erwerbsunfähigkeitsleistungen im entsprechenden Umfang, wenn die IV eine Leistung infolge Verweigerung der Mitwirkungspflicht verweigert oder kürzt.

**C2**

Besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen gemäss UVG/ MVG, so erbringt die Stiftung maximal die obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Die gleiche Leistungseinschränkung gilt für versicherte selbständigerwerbende Arbeitgeber, die sich freiwillig dem UVG unterstellen können.

**C3**

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Koordination.

**C4**

**Was heisst Invalidität?**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).

**C5**

Der Invaliditätsgrad richtet sich nach Art. 24 BVG. Legt die IV mangels Erfüllung der Beitragspflicht keinen Invaliditätsgrad fest, wird auf die gesetzlichen Kriterien abgestellt. Eine Änderung des Invaliditätsgrades bewirkt eine Leistungsänderung auf das von der IV festgestellte Wirkungsdatum. Der Mindestinvaliditätsgrad beträgt 40%. Ist der Mindestinvaliditätsgrad unterschritten, so besteht kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsleistungen (Befreiung von der Beitragszahlung, Invalidenrenten).

Invaliditätsleistungen richten sich nach dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

Die Invalidenrenten werden ausgerichtet als:

- ¼-Rente: Bei Invalidität zw. 40% und <50%
- ½-Rente: Bei Invalidität zw. 50% und <60%
- ¾-Rente: Bei Invalidität zw. 60% und <70%
- Ganze Rente: Bei Invalidität ab 70%

Bei Gradänderungen werden die Leistungen entsprechend angepasst. Ist der Mindestinvaliditätsgrad unterschritten, so besteht kein Anspruch auf Invalidenrenten.

Die Basler ist jederzeit berechtigt, das Bestehen und den Grad der Invalidität zu überprüfen.

#### **C6**

##### **Erbringung der Leistung**

Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht im spätesten der folgenden Zeitpunkte:

- Beginn des Rentenanspruchs gemäss IV,
- Beendigung der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bzw. des Anspruchs auf Krankentaggeld von wenigstens 80% des Lohnes bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit, mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert,
- Ablauf der Wartefrist.

Die Wartefristen werden bei Erreichen des Mindestinvaliditätsgrades eröffnet. Neue Ursachen begründen den Lauf neuer Wartefristen.

Für Unterbrüche der Erwerbsunfähigkeit vor Entstehung des Anspruch auf eine Invalidenrente der IV gilt:

- Unterbrüche der Erwerbsunfähigkeit von insgesamt weniger als 10 Tagen werden für Berechnung der Wartefrist nicht angerechnet.
- Unterbrüche der Erwerbsunfähigkeit an mindestens 30 aufeinander folgenden Tagen begründen die Eröffnung neuer Wartefristen.

#### **C7**

Die Invalidenleistungen werden unter Vorbehalt von Art. 26a BVG während der Dauer der Invalidität ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

#### **C8**

##### **Rückfall**

Wurde die Invalidenrente der IV nach Verminderung der Invalidität auf einen rentenausschliessenden Grad aufgehoben, gilt als Rückfall das erneute Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache in einem rentenbegründenden Ausmass. Liegt zwischen Grundfall und Rückfall weder ein Stellenwechsel noch ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung vor, wird → bei einer rentenausschliessenden Invalidität während mehr als einem Jahr ein neues Ereignis mit neuen Wartefristen angenommen → bei einem Rückfall innerhalb eines Jahres keine neuen Wartefristen angesetzt und die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht

##### **Invaliden-Kinderrenten**

#### **C9**

Ein(e) Invalidenrentner(in) hat für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.

#### **C10**

Invaliden-Kinderrenten werden nur so lange bezahlt, als eine Invalidenrente ausgerichtet wird.

##### **Beitragsbefreiung**

#### **C11**

Ist eine versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters während 3 Monaten ohne wesentlichen Unterbruch erwerbsunfähig, entsteht der Anspruch auf Beitragsbefreiung. Nach Ablauf von 12 Monaten ab Eröffnung der Wartefrist wird die Befreiung von der Beitragszahlung nur bei Vorliegen eines rechtskräftigen Rentenentscheides der IV erbracht. Sie endet unter Vorbehalt von Art. 26a BVG, wenn keine anspruchsbegründende Invalidität mehr besteht, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Ist der Mindestinvaliditätsgrad unterschritten, so besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung. Während dem Lauf der Invalidenrente gemäss IV wird die Befreiung von der Beitragszahlung entsprechend den für die Invalidenrente geltenden Regeln gewährt.

---

## Todesfalleistungen

---

##### **Ehegattenrente**

#### **D1**

##### **Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf Ehegattenrente entsteht bei Tod der versicherten Person, sofern die verstorbene Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war,
- eine Alters- oder Invalidenrente gemäss diesem Reglement erhielt, oder
- als Minderjähriger oder infolge eines Geburtsgebrechens invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war. Die Hinterlassenenleistungen sind in diesen Fällen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG begrenzt.

Besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen gemäss UVG/ MVG, so erbringt die Stiftung maximal die Leistungen gemäss BVG. Die gleiche Leistungseinschränkung gilt für versicherte selbständigerwerbende Arbeitgeber, die sich freiwillig dem UVG unterstellen können.

#### **D2**

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Koordination.

#### **D3**

Eingetragene Partner haben die Rechtstellung eines Ehegatten. Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist der Ehescheidung gleichgestellt.

#### **D4**

##### **Erbringung der Leistung**

Sofern die Ehegattenrente keine laufende Rentenleistung ablöst, entsteht der Anspruch auf die Ehegattenrente per Todestag der versicherten Person. Ansonsten entsteht der Anspruch auf den nächsten dem Todestag folgenden Monatsersten.

#### **D5**

Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Ehegatten oder bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres. Im zweiten Falle wird eine Abfindung in dreifacher Höhe der Jahresrente gezahlt.

**D6**

Der Ehegatte kann anstelle einer Ehegattenrente ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung verlangen. Er hat dies vor der ersten Rentenzahlung, spätestens aber zwei Monate nach Bekanntgabe der Höhe des Kapitals der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Im Umfang dieser Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des Ehegatten gegenüber der Stiftung.

**D7**

Beträgt die Ehegattenrente weniger als 6% der einfachen AHV-Mindestaltersrente, so wird in jedem Fall eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

**Lebenspartnerrente**

**D8**

Wurde eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters begründet, hat der überlebende Partner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn im Zeitpunkt des Todes

1. die versicherte Person:

- das 35. Altersjahr vollendet oder mit dem überlebenden Partner ein gemeinsames Kind hat und
- die Ehevoraussetzungen im Sinne des ZGB bzw. die Voraussetzungen für die Eintragung der Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes erfüllt sowie

2. der überlebende Partner:

- ebenfalls die Ehevoraussetzungen im Sinne des ZGB bzw. die Voraussetzungen für die Eintragung der Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes erfüllt und
- keine Hinterlassenenrente oder Kapital anstelle einer Hinterlassenenrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgekasse bezieht sowie
- entweder das 30. Altersjahr vollendet hat und mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt mit gemeinsamem Wohnsitz gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat
- oder mit der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt mit gemeinsamem Wohnsitz gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

**D9**

Im Übrigen gelten für die Lebenspartnerrente vorbehältlich nachstehender Punkte die Bestimmungen zur Ehegattenrente. Eine Besserstellung des überlebenden Partners gegenüber dem überlebenden Ehegatten einer verheirateten versicherten Person bzw. gegenüber dem eingetragenen Partner einer in eingetragener Partnerschaft stehenden versicherten Person ist ausgeschlossen.

- Die Lebenspartnerrente wird nicht der Teuerung angepasst.
- Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt definitiv mit dem Tode des Lebenspartners oder wenn er sich vor Vollendung des 45. Altersjahres verheiratet bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder in einer neuen Lebensgemeinschaft lebt.
- Eine Abfindung bzw. eine Option auf ein Wiederaufleben ist ausgeschlossen.

**Rente für den geschiedenen Ehegatten**

**D10**

Der überlebende geschiedene Ehegatte hat nach dem Tod der versicherten Person Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung gemäss Art. 20 und Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Juni 2016 BVV 2.

Der Anspruch beschränkt sich auf die Mindestleistungen gemäss BVG. Zudem werden die Leistungen um jenen Betrag gekürzt, um den sie

zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

**Waisenrenten**

**D11**

**Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf eine Waisenrente haben die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 252 ZGB sowie die Pflege- und Stiefkinder, für welche die versicherte Person aufzukommen hatte. Es gelten sinngemäss die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für die Ehegattenrente.

**D12**

**Erbringung der Leistung**

Waisenrenten werden vom Todestag der versicherten Person an ausgerichtet. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Kindes, spätestens aber, wenn dieses das 18. Altersjahr vollendet.

**D13**

Über das 18. Altersjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, werden Leistungen erbracht für ein Kind, das noch in Ausbildung steht oder zu mindestens 70% invalid ist.

**Todesfallsumme**

**D14**

**Anspruchsvoraussetzungen**

Entsteht beim Tod einer versicherten Person vor der Pensionierung kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, auf eine Lebenspartnerrente, auf Renten für den geschiedenen Ehegatten oder Abfindungen, wird das bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelte Altersguthaben als Todesfallsumme ausbezahlt.

Entsteht beim Tod einer versicherten Person vor der Pensionierung ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, auf eine Lebenspartnerrente, auf Renten für den geschiedenen Ehegatten oder auf Abfindungen, so wird, sofern das bis zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben das Total der Barwerte aller genannten Leistungen übersteigt, eine Todesfallsumme ausgerichtet. Die Höhe der Summe entspricht der Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem Total der Barwerte der genannten Leistungen.

**D15**

**Begünstigung**

Unabhängig vom Erbrecht sind der Reihe nach begünstigt:

- der Ehegatte;
- die minderjährigen, die mehr als 70% invaliden und die in Ausbildung stehenden Kinder, welche das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- die übrigen Nachkommen;
- die Eltern;
- die Geschwister.

**D16**

Sind mehrere Begünstigte anspruchsberechtigt, so erfolgt eine Aufteilung der Leistung pro Kopf.

**D17**

Sofern Hinterlassenenrenten aus einem anderen Vorsorgefall bezogen werden, besteht kein Anspruch gemäss D 15 Punkt 3.

## Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität

### E1

#### Erbringung der obligatorischen Leistungen

Die Stiftung verpflichtet sich, die obligatorischen Leistungen gemäss BVG in jedem Fall zu erbringen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### E2

#### Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden im Umfang des gesetzlichen Minimums bis zum Erreichen des gesetzlichen Rücktrittsalters der anspruchsberechtigten Person der Preisentwicklung angepasst.

### E3

Die Anpassung der Waisen- und Invaliden-Kinderrenten erfolgt bis zum Erlöschen des Rentenanspruchs.

### E4

#### Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Leistungsansprüche aus diesem Reglement dürfen vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.

### E5

#### Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungszahlungen ist der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters. Befindet sich der Wohnsitz nicht in der Schweiz oder in einem anderen Staat der EFTA oder einem anderen Staat der EU, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort.

### E6

#### Fälligkeit und Verzug

Die Renten werden monatlich vorschüssig ausgerichtet. Der Verzug richtet sich nach Art. 105 OR. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzins. Kapitalleistungen im Alters- und Todesfall werden innert 30 Tagen nach Erhalt aller Unterlagen für die Abklärung und Auszahlung des Leistungsanspruchs fällig. Wird die Stiftung in Verzug gesetzt, gilt ein Verzugszins in Höhe des BVG-Mindestzinses.

### E7

#### Auskunfts- und Meldepflicht

Die Versicherten und die anspruchsberechtigten Personen haben der Stiftung die für die Abwicklung der Versicherung erforderlichen Meldungen und Einkünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen und die verlangten Unterlagen einzureichen.

Dies betrifft insbesondere:

- Zivilstandsänderungen
- den Tod der versicherten Person
- Änderungen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen, wie Unterhaltspflichten und Rentenberechtigungen von Kindern
- Änderungen des Grads der Arbeitsunfähigkeit bzw. der Invalidität, welche die versicherte Person gleichzeitig auch der Eid. Invalidenversicherung (IV) zu melden hat
- Anmeldungen bei der IV, welche die versicherte Person bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, vorzunehmen hat

- anrechenbare Einkünfte zur Leistungskoordination
- die weiteren Melde- und Auskunftspflichten gemäss diesem Reglement

### E8

Die Stiftung lehnt, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben könnten.

### E9

#### Rückforderung

Die Stiftung fordert ungerechtfertigt bezogene Leistungen zurück oder verrechnet sie mit fälligen Leistungen.

### E10

#### Leistungskürzung

Die Stiftung kürzt ihre Erwerbsunfähigkeits- und Hinterlassenenleistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Sind im Vorsorgeplan die Hinterlassenenrenten direkt oder indirekt über die Invalidenrenten in Abhängigkeit des gemeldeten oder versicherten Lohnes definiert, so werden die Hinterlassenenrenten gekürzt, sofern nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 18 oder 23 BVG vor dem Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität oder Tod ein Transfer von Altersguthaben (Vorbezug für Wohneigentum, Übertragung bei Dienstaustritt oder Barauszahlung) erfolgt war. Die Kürzung erfolgt nach Massgabe des abgegangenen Altersguthabens. Ein Wiedereinbringen des Altersguthabens ist im regulatorischen Rahmen möglich, maximal bis zur Leistungshöhe ohne Kürzung. Vorbehalten bleiben die weiteren Kürzungen und Neuberechnungen der Leistungen nach diesem Reglement.

### F1

#### Koordination und Regress

Der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits- und Hinterlassenenleistungen wird nur insoweit anerkannt, als die maximal vorgesehenen Leistungen zusammen mit den anderen Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen. Als andere Einkünfte gelten:

- Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung wie Taggelder, Renten sowie Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungssatz in- und ausländischer Privat- und Sozialversicherungen sowie Vorsorgeeinrichtungen, die der anspruchsberechtigten Person ausgerichtet werden;
- das zusätzlich erzielte oder hypothetische Erwerbs- oder Ersatzeinkommen der versicherten Person, mindestens in der Höhe des von der IV festgestellten Invalideneinkommens.

Ein während der Wiedereingliederung erzieltetes Zusatzeinkommen wird nicht angerechnet.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a BVG wird die laufende Invalidenrente nur insoweit entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Im Rahmen der obligatorischen Leistungen gemäss BVG richtet sich die Koordination nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 24 ff. BVV 2).

### F2

Die Hinterlassenenleistungen der anspruchsberechtigten Personen werden zusammengerechnet.



**F3**

Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen.

**F4**

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiteren Begünstigten gemäss Art. 20a BVG ein. Erbringt die Stiftung überobligatorische Leistungen, sind die versicherte Person, ihre Hinterlassenen und weitere Begünstigte verpflichtet, der Stiftung ihre Ansprüche gegenüber einem haftpflichtigen Dritten bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen abzutreten.

---

## Austritt aus der Vorsorgekasse

---

**G1**

### Ende der Versicherungsdeckung, Nachdeckung

Die Versicherungsdeckung endet mit dem Datum, an welchem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die reglementarischen Voraussetzungen für die Versicherung nicht mehr erfüllt sind.

**G2**

Für die Leistungen im Falle von Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein anderes Vorsorgeverhältnis begründet wird.

**G3**

Werden Leistungen aus dieser Nachdeckung fällig, so ist der Vorsorge eine allfällige bereits erbrachte Austrittsleistung zurückzuerstatten.

**G4**

Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

**G5**

Versicherte Personen, welche nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie ihren Vorsorgeschutz erhalten wollen.

**G6**

### Barauszahlung

Die versicherte Person kann im gesetzlich zulässigen Rahmen die Barauszahlung verlangen, sofern

- sie die Schweiz endgültig verlässt und die Voraussetzungen von Art. 25f FZG eingehalten sind;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr eigener Jahresbeitrag beträgt.

**G7**

Wer eine Barauszahlung verlangt, hat der Stiftung die verlangten Nachweise beizubringen. An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende anspruchsberechtigte Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann auf Kosten der versicherten Person Nachweise der Zustimmung verlangen.

**G8**

Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt im gesetzlich zulässigen Rahmen jeglicher Anspruch aus diesem Reglement gegenüber der Stiftung.

**G9**

### Ehescheidung

1. Bei Ehescheidung entscheidet das Gericht über den Ausgleich der während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche. Grundsätzlich werden die Austrittsleistungen und Rentenanteile nach den Artikeln 122 – 124e ZGB geteilt.

### 2. Ausgleichsverpflichtete versicherte Personen

#### 2.1 Aktive Versicherte

Das Altersguthaben vermindert sich um den zu übertragenden Betrag nach Massgabe des Vorsorgeplans. Ein Wiedereinkauf ist möglich.

#### 2.2 Invalidenrentenbezüger

Das passive, d.h. sich auf den invaliden Teil beziehende, Altersguthaben vermindert sich um den zu übertragenden Betrag nach Massgabe des Vorsorgeplans. Bei Teilinvaliden wird er vorrangig dem Altersguthaben des aktiven Teils entnommen.

Die laufende reglementarische Invalidenrente wird durch die Entnahme nicht gekürzt. Der obligatorische Teil dieser Invalidenrente (gesetzliche Invalidenrente) wird ab Rechtskraft des Scheidungsurteils rechnerisch wie folgt gekürzt: Die Kürzung entspricht dem entnommenen obligatorischen Teil des passiven Altersguthabens multipliziert mit dem der Berechnung der Invalidenrente zugrundeliegenden obligatorischen Umwandlungssatz. Sie darf jedoch im Verhältnis zum bisherigen obligatorischen Teil der Invalidenrente nicht grösser sein, als der übertragene Teil der passiven Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten passiven Austrittsleistung. Bei teilinvaliden Versicherten wird im Falle von Gradänderungen eine Neuberechnung der Kürzung vorgenommen. Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende und anwartschaftliche Invaliden-Kinderrenten und sie ablösende Kinderrenten werden nicht gekürzt.

Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden insoweit gekürzt, als sie durch entnommenes, nicht wiedereingebrachtes Altersguthaben finanziert sind.

Ein Wiedereinkauf ist nur in die Alters- und anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen möglich. Bei Teilinvaliden wird der Betrag aus einem Wiedereinkauf vorrangig dem Altersguthaben des aktiven Teils gutgeschrieben.

#### 2.3 Altersrentenbezüger

Die laufende Altersrente vermindert sich um den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil. Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Kinderrenten und sie ablösende Waisenrenten werden nicht gekürzt. Anwartschaftliche Pensionierten-, Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.

Ein Wiedereinkauf ist ausgeschlossen.

#### 2.4 Pensionierung, Erreichen des Rücktrittsalters während des Scheidungsverfahrens

Wird eine aktiv versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berech-

nung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehaltlich eines abweichenden Gerichtsurteils je hälftig auf beide Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Altersrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Vorsorgeausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst (Art. 19g Abs. 1 FZV).

Erreicht ein Invalidenrentenbezüger während des Scheidungsverfahrens das Rücktrittsalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sinngemäss nach Art. 19g Abs. 2 FZV.

### 3. Ausgleichsberechtigte versicherte Personen

#### 3.1 Aktive Versicherte

Eine eingegangene Austrittsleistung, lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB oder Kapitalabfindung für die lebenslange Rente wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des ausgleichsverpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben.

#### 3.2 Invalidenrentenbezüger

Das passive Altersguthaben erhöht sich um einen eingehenden Betrag nach Massgabe von Ziffer 3.1 dieses Nachtrags. Bei Teilinvaliden wird er vorrangig dem Altersguthaben des aktiven Teils gutgeschrieben.

Die laufende reglementarische Invalidenrente wird durch die Guttschrift nicht erhöht. Bei teilinvaliden Versicherten wird sie bei Gradänderungen aus gleicher Ursache nicht berücksichtigt.

#### 3.3 Altersrentenbezüger

Ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten kann nicht zur Erhöhung der laufenden reglementarischen Altersrente der Stiftung verwendet werden.

### 4. Überweisung einer lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB

Hat die Stiftung eine lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB zu übertragen, so kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte schriftlich und unwiderruflich vor der ersten Rentenübertragung an deren Stelle eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Kapitalisierung wird nach den für die zu teilende Altersrente massgebenden technischen Grundlagen der Stiftung berechnet.

Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegenüber der Stiftung abgegolten. Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so zahlt ihm die Stiftung auf Verlangen die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB aus.

Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte das Rentenalter nach Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB ausbezahlt. Auf Verlangen erfolgt die Überweisung in seine Vorsorge, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

Aus der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB können keine weiteren Ansprüche auf Leistungen, insbesondere keinerlei Hinterlassenleistungen, abgeleitet werden.

### 5. Wohneigentumsförderung

Wird die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden, so gilt der Vorbezug als Austrittsleistung.

Hat während der Ehe ein Vorbezug stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Vorbezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet.

#### G10

Die Bestimmungen gelten sinngemäss bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

#### G11

#### Überschussbeteiligung

Die Grundlage für die Berechnung der Überschussbeteiligung ist die jährliche Betriebsrechnung der Basler für die massgebenden Verträge. Ein positiver Gesamtsaldo wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere für die Bildung von Rückstellungen und die Äufnung eines Überschussfonds verwendet.

Ist ein Überschuss auszuschütten, wird er von der Stiftung der Vorsorgekasse grundsätzlich entsprechend dem anteiligen Deckungskapital, dem Schadenverlauf der versicherten Risiken und dem verursachten Kostenaufwand zugewiesen.

Nach dem Entscheid über die Teuerungsanpassung wird die Überschussbeteiligung dem individuellen Überschusskonto der versicherten Person gutgeschrieben, sofern der Kassenvorstand der Basler nicht einen anderen Beschluss mitgeteilt hat.

In den Vorsorgefällen Alter und Tod vor dem Rücktrittsalter wird das auf dem Überschusskonto vorhandene Guthaben als einmalige Kapitalzahlung zusätzlich zu den übrigen reglementarischen Leistungen ausgerichtet.

---

## Organisation der Vorsorgekasse und der Stiftung

---

#### H1

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt deren Organisation. Die Organisation, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Stiftungsrats richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements für den Stiftungsrat.

#### H2

Der Kassenvorstand führt die Vorsorgekasse. Im Rahmen dieses Reglements sowie des Vorsorgeplans richten sich die Organisation, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kassenvorstands nach den Bestimmungen des Organisationsreglements für den Kassenvorstand.

#### H3

Dem Kassenvorstand obliegt der Vollzug der Personalvorsorge. Er trifft die notwendigen Massnahmen unter Vorbehalt der Entscheide des Stiftungsrates.

#### H4

Der Kassenvorstand setzt sich aus je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter zusammen. Der Arbeitgebervertreter wird durch den Arbeitgeber bestimmt. Die Arbeitnehmer wählen ihren Vertreter aus dem Kreis der versicherten Personen.



**H5**

Die Amtszeit der Mitglieder des Kassenvorstandes beträgt 4 Jahre.

**H6**

Das Kassenvermögen darf ausschliesslich im Rahmen des Stiftungszweckes verwendet werden.

**H7**

Mittel aus dem Arbeitgeber-Beitragsreservefonds dürfen für andere Zwecke als zur Beitragszahlung des Arbeitgeberanteils nur mit Zustimmung des Arbeitgebers verwendet werden.

**I5**

Den Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung betreffende Regelungen sind auf sämtliche aktiven Versicherte, Rentenbezüger und anspruchsberechtigte Personen anwendbar.

---

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

---

**I1**

### Reglementsänderung

Nach Massgabe des Stiftungszweckes erlässt der Stiftungsrat dieses Reglement und wählt der Kassenvorstand den Vorsorgeplan im Rahmen des Planangebotes der Stifterin.

Die Änderungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

**I2**

### Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgekasse

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgekasse regelt das Reglement betreffend die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgekassen der Stiftung.

**I3**

### Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Stiftung, Vorsorgekasse, Arbeitgeber und anspruchsberechtigten Personen ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt worden ist.

**I4**

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den vereinbarten Termin in Kraft und ersetzt mit folgenden Ausnahmen alle vorhergehenden Reglemente.

Ansprüche auf Altersrenten sowie die daran anschliessenden Hinterlassenenleistungen richten sich nach den im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Reglementsbestimmungen.

Für Personen, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens

- der Tod bzw. der Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, bereits eingetreten ist oder
- die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rückfallregelung des für den Grundfall geltenden Reglements unterbrochen ist,

gilt für

- die Invalidenrenten und Todesfalleistungen,
- das Rücktrittsalter und
- die Skala der Altersgutschriften

weiterhin und ausschliesslich das damals in Kraft gestandene Reglement.

**Bäloise-Sammelstiftung**  
**für die obligatorische berufliche Vorsorge**  
**c/o Basler Leben AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)